

ENTWICKLUNG UND STAND DER FLURBEREINIGUNG IN SPANIEN*)

Mit 6 Abbildungen, 5 Tabellen und 1 Beilage (I)

CARL-CHRISTOPH LISS

Summary: Development and present state of the consolidation of holdings in Spain

In a large part of Spain – namely in its northern provinces, in Galicia, Leon and Old Castile and in the New Castilian provinces of Guadalajara and Cuenca – the traditional agrarian structure is characterized by smallholding and by the fragmentation of holdings and parcels, generally up to a very high and often even to an extreme degree. Notwithstanding this situation and the fact that in Spain there has been, since the end of the 18th century, an intense theoretical discussion about the agrarian problems and also far-reaching political action in other fields of the agrarian structure, there have been – unlike the case in other European countries – no consolidations of holdings up to the middle of this century. Only then, in 1952, did the government launch an extensive land consolidation scheme. Until the end of 1982, 3,846 consolidation operations have been carried through. By means of these operations, 13,174,355 acres of land of 1,708,792 landowners have been redistributed. 15,525,450 parcels have been reduced to 2,078,215 new parcels. That means an average reduction of 7.47 to 1.

1. Einleitung

In Spanien – und auch in Portugal – haben traditionale Wirtschafts- und Lebensformen länger als in den übrigen mittel- und westeuropäischen Ländern überdauert. Dieses gilt insbesondere für den ländlichen Bereich, d. h. für die Agrarstruktur im weitesten Sinne und für die ländlichen Siedlungen.

Zwar hat es in Spanien schon seit dem 18. Jahrhundert aus dem Kreis des aufgeklärten Bürgertums und auch von einzelnen Staatsmännern immer wieder Denkschriften u. ä. zur Verbesserung und Modernisierung der ländlichen Verhältnisse gegeben (vgl. DEFURNEAUX 1957, HERR 1958, bes. S. 86–119, VIÑAS Y MEY 1933) und sind im vorigen Jahrhundert auch tatsächlich von staatlicher Seite wesentliche Veränderungen in den Besitzverhältnissen (Auflösung des umfangreichen kirchlichen und kommunalen Landbesitzes, vgl. SIMON SEGURA 1973) und der transhumanten Schafwirtschaft (Auflösung der Mesta, vgl. KLEIN 1920, S. 345–349) herbeigeführt worden, aber sie sind – anders als erwartet – ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes geblieben. Gleiches – nämlich nur geringe Rückwirkungen auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes – gilt auch für den Ende des vorigen Jahrhunderts gegenüber den mitteleuropäischen Ländern verzögert einsetzenden und weniger tiefgreifenden Industrialisierungsprozeß des Landes (vgl. NADAL 1975, 1977). Und schließlich haben in diesem Jahrhundert noch der Bürgerkrieg und seine Folgen zu einer weiteren Retardierung von Anpassungs- und Wandlungs-

prozessen geführt, ungeachtet der Tatsache, daß die Hauptursachen dieses Krieges soziale Spannungen gerade im ländlichen Raum waren (vgl. MALEFAKIS 1976). Solcherart bestimmten noch in der Mitte dieses Jahrhunderts traditionale Wirtschaftsformen und die damit verbundenen Sozialordnungen weite Teile der Agrarwirtschaft und die zugehörigen ländlichen Siedlungen in Spanien. Ein Aspekt – und zugleich Ursache – dieser Verhältnisse war eine kaum vorstellbare Besitz- und Parzellenaufsplitterung vor allem in den nordspanischen, leonesischen und altkastilischen Provinzen.

In dieser Situation wurde zu Beginn der fünfziger Jahre von der Zentralregierung in Madrid, also „von oben“, die Flurbereinigung in Spanien in gleich weitreichender Planung in Angriff genommen – noch bevor die direkten und indirekten Auswirkungen der Besitz- und der Parzellensplitterung offen zutage traten, jedoch zu spät, um eine allmähliche Anpassung an die Erfordernisse der modernen Landwirtschaft und die angestrebte integrale Entwicklung des ländlichen Raumes noch zu ermöglichen, zu spät, um die tiefgreifende, bis heute nicht gelöste Krise der ländlichen Siedlungen abwenden zu können, zu spät, um die Massenabwanderung aus den ländlichen Gebieten in den sechziger und siebziger Jahren wesentlich mildern zu können.

2. Voraussetzungen für die Flurbereinigung

Die spanische Agrarlandschaft wird durch eine Vielzahl sehr verschiedener, oft typmäßig ausgeprägter, teils eng begrenzter, teils aber auch flächenmäßig sehr ausgedehnter Agrarräume gebildet (ZORRILLA DORRONSORO 1958, BALLESTER ROS 1979). Dies ist zum einen durch die sehr unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen bedingt, liegt zum anderen aber auch in der vielfältigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes begründet. So gehen die in Altkastilien einerseits und Neukastilien andererseits sehr verschiedenen Besitzgrößen und die markanten Unterschiede in der Besitzersplitterung bzw. Besitzzerrückung auf die unterschiedlichen Kolonisationsvorgänge im Zuge der mittelalterlichen Reconquista zurück (SANCHEZ-ALBORNOZ 1932, LACARRA 1951, VALDEAVELLANO 1968, S. 232–244, MALEFAKIS 1976, S. 70–85).

Es ist hier nicht der Platz, diese Verhältnisse im einzelnen nachzuzeichnen oder die verschiedenen Agrarräume zu kennzeichnen, aber es ist festzuhalten, daß es bei insgesamt

*) Die dem Bericht zugrundeliegenden Erhebungen und Auswertungen wurden durch die DFG wesentlich gefördert, der auch an dieser Stelle dafür herzlich gedankt sei.



Abb. 1: Hauptverbreitungsgebiet der Parzellensplitterung in Spanien
Main area of distribution of fragmented farm plots in Spain

sehr verschiedenen und teilweise von extremem Großgrundbesitz geprägten Agrarstrukturen in Spanien große Gebiete gibt, in denen von alters her Kleinbesitz und Parzellensplitterung – teilweise ebenfalls in extremer Form – die ländliche Wirtschafts- und Sozialstruktur bestimmen. Dies ist der Fall im Baskenland, in Asturien, in Galicien, in León, in Altkastilien und in den neukastilischen Provinzen Guadalajara und Cuenca (siehe Abb. 1). Einige statistische Angaben¹⁾ mögen dies deutlich machen:

Die durchschnittliche Größe der besteuerten ländlichen Besitzparzellen betrug 1959 in diesen Regionen – die mit 177934 km² über 35% der Gesamtfläche Spaniens umfassen (vgl. Abb. 1) – nur knapp 0,4 ha (vgl. Tab. 1 u. 2); dazu ist anzumerken, a) daß die Bezugsfläche für diese Durchschnittsgröße mit 15 Mill. ha 87% der Gesamtfläche der

Regionen ausmacht und b) daß die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Regionen fast ausschließlich im Trockenfeldbau erfolgt – mit anderen Worten: In einem guten Drittel Spaniens betrug 1959 die durchschnittliche Größe der Trockenfeldparzellen noch nicht einmal einen halben Hektar.

Aus den in Tabelle 3 zusammengestellten Werten geht hervor, daß diese Durchschnittsgröße nicht etwa ein unrealistischer Mittelwert zwischen davon stark abweichenden Extremen war, sondern tatsächlich die wirklichen Verhältnisse gut kennzeichnete, und zwar ziemlich gleichmäßig in allen Regionen des Gebietes: In dem ganzen Gebiet waren rund 38,5 Mill. Besitzparzellen und damit 95,4% aller steuerlich erfaßten ländlichen Parzellen kleiner als 1 Hektar, in den einzelnen Regionen zwischen 84,5% und 97,4% der Parzellen. Insgesamt 34,6 Mill. Parzellen (85,9%) waren sogar kleiner als 50 Ar.

Daß diese starke Parzellierung in der Regel mit Kleinbesitz verbunden war, erhellt aus zwei weiteren Durchschnittsgrößen, nämlich dem durchschnittlichen Landbesitz von 5,22 ha und dessen durchschnittlicher Aufsplitterung in 13 bis 14 Parzellen (vgl. Tab. 2).

¹⁾ 1959 war nach mehr als 50jähriger Aufnahme der spanische Steuer-Kataster für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeschlossen. Damit lagen erstmalig überhaupt Angaben über die landwirtschaftlich genutzten Parzellen des ganzen Landes vor. Vgl. dazu GARCIA-BADELL ABADIA (1960), MALEFAKIS (1976, S. 457–463).

Tabelle 1: Daten zur Parzellen- und Besitzersplitterung in 20 spanischen Provinzen 1959 (Galicien, Asturien, León, Altkastilien, Baskenland, Guadaluja und Cuenca)

Data on the fragmentation of parcels and holdings in 20 Spanish provinces in 1959 (Galicia, Asturias, Leon, Old Castile, Basque Provinces, Guadaluja and Cuenca)

Fläche	177934 km ²	35,25% der Fläche Spaniens
Anzahl der im Steuerverzeichnis erfaßten Besitzparzellen	40 317773	72,80% aller erfaßten Besitzparzellen in Spanien
Flächensumme der erfaßten Parzellen	15 490181 ha	87,06% der Gesamtfläche des Gebietes
durchschnittliche Parzellengröße	0,384 ha	max. Baskenland: 0,788 ha min. Galicien: 0,172 ha
Anteil der Parzellen mit <0,5 ha	85,93% (= 34 646 592 Parz.)	max. Galicien: 92,2% min. Baskenland: 70,7%
Anteil der Parzellen mit <1 ha	95,43% (= 38 475 401 Parz.)	max. Galicien: 97,4% min. Baskenland: 84,5%
durchschnittlicher Landbesitz	5,22 ha	aufgesplittert in durchschnittlich 13,6 Parzellen

Quelle: GARCIA-BADELL ABADIA 1960

Allerdings gab es hierbei größere Abweichungen von den Mittelwerten: einerseits viele Landbesitzer, die lediglich wenige oder sogar nur eine Parzelle besaßen, und andererseits Besitzer von mehreren hundert Parzellen.

Aus 31 der ersten in den Provinzen Avila, Burgos, Guadaluja, La Coruña, Palencia, Salamanca, Segovia, Soria, Valladolid und Zamora durchgeführten Flurbereinigungen hat die Flurbereinigungsbehörde einige Extremfälle zusammengestellt (*Min. de Agricultura* 1964, I, S. 30f.): 57 „große“ Landbesitzer besaßen durchschnittlich 191 Parzellen (minimal 64, maximal 490) und durchschnittlich 106,1 ha Land (minimal 2,2 ha, maximal 564,9 ha). Die durchschnittliche (Besitz-)Parzellengröße betrug 55,5 a und schwankte bei den einzelnen Besitzern zwischen 2,4 a (ein Besitz in der Provinz La Coruña von 3,1 ha, der in 131 Parzellen aufgesplittert war) und 1,4 ha (ein Besitz in der Provinz Valladolid von 443 ha, der in 316 Parzellen aufgesplittert war).

Die agronomischen Nachteile einer solchen Flur- und Besitzaufsplitterung sind bekannt und oft beschrieben worden, so daß sie hier nur noch einmal stichwortartig zusammengestellt werden sollen:

1. Kleine und oft ungünstig geschnittene Feldflächen, die den Einsatz von Landmaschinen erschweren oder sogar unmöglich machen.
2. Lange Anmarsch- und Transportwege zu bzw. von den Feldern.
3. Eine große Zahl von eingeschlossenen Parzellen, die bei der Bestellung und Ernte Rücksichten und Absprachen mit den Flurnachbarn erfordern und ständig Konflikte verursachen.
4. Ein hoher Anteil von Feldrainen an der Gesamtfläche der Gemarkung.
5. Ein dichtes Wegenetz und damit
 - a) ein hoher Anteil von Wegeflächen an der Gesamtfläche,
 - b) geringe Qualität der Wege und
 - c) hohe betriebsinterne Transport- und Wegekosten.

6. Schlechte Vorflutersituationen für die Einzelparzellen und damit Erschwernis oder Unmöglichkeit von Meliorationen.

7. Infolge all dieser Tatbestände geringe Flächen- und Arbeitsproduktivität mit der Folge geringer Kapitalbildung bei den Landwirten und damit – neben geringer unternehmerischer Aufgeschlossenheit – auch geringer Möglichkeit für Investitionen und moderne Anbaumethoden, z. B. für den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln.

8. In Spanien kommt als weiterer Nachteil noch hinzu, daß die Klein- und Kleinstparzellen in der Regel zwar im Steuerkataster erfaßt, nicht jedoch im amtlichen Eigentumsregister eingetragen sind und deshalb für Hypotheken nicht zur Verfügung stehen – mit der Folge, daß ihre Besitzer günstige Agrarkredite nicht in Anspruch nehmen können. Nur am Rande sei hier angemerkt, daß dieses Problem durch das weitverbreitete ländliche Pachtwesen noch vergrößert wird und insofern mit einer Flurbereinigung auch nur bedingt zu lösen ist.

Es ist bei diesen Verhältnissen sehr erstaunlich, daß – derweilen in anderen europäischen Ländern schon im 18. und 19. Jahrhundert staatlich gelenkte Flurbereinigungen durchgeführt wurden – in Spanien die ersten amtlich gelenkten Zusammenlegungen erst in der Mitte dieses Jahrhunderts erfolgt sind.

3. Entwicklung der Flurbereinigung

Die Initiative dazu ging vom Landwirtschaftsministerium aus, besonders von dem ihm zugehörigen Institut für Agrarsoziale Studien. Dies lag insofern nahe, als der Gedanke und die Praxis staatlicher Agrarstruktur-Planung bereits eine jahrzehntelange Tradition im Lande und einen vorrangigen Platz in der politischen Auseinandersetzung hatten, näm-

Tabelle 2: Die Besitzersplitterung in einigen spanischen Regionen (1959)

The fragmentation of holdings in some Spanish regions (1959)

Regionen Provinzen	Erfasste Landwirt- schaftsfläche (ha)	Parzellen (Anzahl)	Besitzer (Anzahl)	Ø Parzellen- größe (ha)	Ø Besitz- größe (ha)	Ø Anzahl Parzellen pro Besitzer
I. Baskenland (ohne Alava)						
Guipúzcoa	166 859	97 183	22 192	1,7170	7,5188	4,37
Vizcaya	211 650	383 216	31 423	0,5523	6,7335	12,19
	378 509	480 399	53 615	0,7879	7,0598	8,96
II. Asturien						
Santander	497 792	731 626	95 998	0,6804	5,1854	7,62
Oviedo	408 048	1 285 098	119 579	0,3175	3,4123	10,74
	905 840	2 016 724	215 577	0,4492	4,2019	9,36
III. Galicien						
La Coruña	746 190	4 988 540	357 455	0,1496	2,0875	13,95
Lugo	945 067	3 667 250	204 651	0,2577	4,6179	17,91
Orense	564 432	3 726 747	260 371	0,1515	2,1678	14,31
Pontevedra	233 980	2 087 938	170 732	0,1121	1,3704	12,34
	2 489 669	14 470 475	993 209	0,1721	2,5067	14,57
IV. León						
León	973 785	2 652 469	187 068	0,3535	5,2055	14,18
Zamora	1 016 475	3 077 545	185 420	0,3302	5,4820	16,59
Salamanca	1 195 239	1 261 265	142 405	0,9476	8,3932	8,85
	3 185 499	6 991 279	514 893	0,4556	6,1867	13,58
V. Altkastilien						
Palencia	719 291	1 195 815	97 550	0,6015	7,3735	12,20
Burgos	1 319 833	3 222 456	219 781	0,4096	6,0052	14,66
Logroño	484 124	962 180	110 104	0,5031	4,3969	8,73
Soria	999 102	2 733 370	104 099	0,3655	9,5976	26,25
Avila	783 190	975 375	120 068	0,8030	6,5229	8,12
Valladolid	789 572	939 639	100 543	0,8403	7,8530	9,34
Segovia	617 912	1 503 198	140 923	0,4111	4,3848	10,66
	5 713 024	11 532 033	893 066	0,4954	6,3971	12,91
VI. Guadalajara und Cuenca						
Guadalajara	1 177 936	2 443 183	131 205	0,4821	8,9778	18,53
Cuenca	1 639 704	2 383 680	165 113	0,6879	9,9307	14,43
	2 817 640	4 826 863	296 318	0,5837	9,5088	16,29
Insgesamt:	15 490 181	40 317 773	2 966 678	0,3842	5,2214	13,59

Quelle: GARCIA-BADELL ABADIA 1960

lich einerseits im Zusammenhang mit großen Bewässerungsprojekten und der damit verbundenen sog. „Inneren Kolonisation“ und andererseits im Hinblick auf den umfangreichen Großgrundbesitz vor allem in Neukastilien und Andalusien:

Von etwa 1885 an bis zum Beginn der Zweiten Republik (1931) gab es in Spanien eine intensive öffentliche Diskus-

sion, gab es die Einberufung von Fachkommissionen, die Erarbeitung von verschiedenen Gesetzesprojekten und lange Parlamentsdebatten zur Änderung der Agrarstruktur, ohne daß aber – abgesehen von einigen staatlichen Subventionen für Bewässerungsprojekte – entsprechende Gesetze oder sonstige praktische Maßnahmen daraus hervorgegangen sind (vgl. ORTEGA CANTERO 1979, S. 31–65 u. 84–89,

Tabelle 3: Zahl der Parzellen und Parzellengrößen in einigen spanischen Regionen (1959)

Number of parcels and parcel sizes in some Spanish regions (1959)

Regionen Provinzen	<0,5 ha		0,5–<1 ha		1–<5 ha		≥5 ha		Anzahl Parzellen insgesamt
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
I. Baskenland (ohne Alava)									
Guipúzcoa	42 466	44,3	20 451	20,6	27 026	27,8	7 240	7,3	97 183
Vizcaya	297 093	77,5	45 734	12,0	36 115	9,4	4 274	1,1	383 216
	339 559	70,68	66 185	13,78	63 141	13,14	11 514	2,40	480 399
II. Asturien									
Santander	649 746	88,8	43 779	6,0	31 407	4,2	6 694	1,0	731 626
Oviedo	1 130 898	88,0	97 531	7,5	48 916	3,8	7 753	0,7	1 285 098
	1 780 644	88,29	141 310	7,01	80 323	3,98	14 447	0,72	2 016 724
III. Galicien									
La Coruña	4 451 080	89,2	354 678	7,1	167 365	3,4	15 417	0,3	4 988 540
Lugo	3 207 096	87,5	312 026	8,5	134 537	3,6	13 591	0,4	3 667 250
Orense	3 653 172	98,0	49 075	1,3	18 875	0,5	5 625	0,2	3 726 747
Pontevedra	2 031 835	97,3	37 338	1,8	16 879	0,8	1 886	0,1	2 087 938
	13 343 183	92,21	753 117	5,20	337 656	2,33	36 519	0,25	14 470 475
IV. León									
León	2 338 919	88,2	282 127	10,6	18 468	0,7	12 955	0,5	2 652 469
Zamora	2 571 712	83,6	374 671	12,2	113 031	3,7	18 131	0,5	3 077 545
Salamanca	918 765	72,9	197 748	15,7	116 789	9,3	27 963	2,1	1 261 265
	5 829 396	83,38	854 546	12,22	248 288	3,55	59 049	0,84	6 991 279
V. Altkastilien									
Palencia	886 548	74,1	217 169	18,1	83 760	7,0	8 338	0,8	1 195 815
Burgos	2 898 102	89,9	227 900	7,1	81 473	2,5	14 981	0,5	3 222 456
Logroño	826 411	85,9	96 651	10,1	33 202	3,4	5 916	0,6	962 180
Soria	2 504 063	91,6	154 948	5,7	60 542	2,2	13 817	0,5	2 733 370
Valladolid	436 556	46,5	295 649	31,5	186 613	19,9	20 821	2,1	939 639
Avila	663 766	68,2	208 366	21,3	91 029	9,3	12 214	1,2	975 375
Segovia	1 287 050	85,6	163 683	10,9	43 406	2,9	9 059	0,6	1 503 198
	9 502 496	82,40	1 364 366	11,83	580 025	5,03	85 146	0,74	11 532 033
VI. Guadalajara und Cuenca									
Guadalajara	2 148 688	88,0	212 451	8,7	65 871	2,7	16 173	0,6	2 443 183
Cuenca	1 702 626	71,5	436 834	18,3	212 616	8,9	31 604	1,3	2 383 680
	3 851 314	79,79	649 285	13,45	278 487	5,77	47 777	0,99	4 826 863
Insgesamt	34 646 592	85,93	3 828 809	9,50	1 587 920	3,94	254 452	0,63	40 317 773

Quelle: GARCIA-BADELL ABADIA 1960

MALEFAKIS 1976, S. 488–502). Erst in der Zweiten Republik fanden die Diskussionen ihren materiellen Ausdruck, insbesondere in den umfangreichen Gesetzeswerken über „Obras de Puesta en Riego“ (13. 4. 1932) und zur „Reforma Agraria“ (15. 9. 1932) und der gleichzeitigen Einrichtung der mit der praktischen Umsetzung betrauten Behörden „Servicio de Puesta en Riego“ und „Instituto de Reforma Agraria“ (vgl. MALEFAKIS 1976, S. 243–296, ORTEGA CANTERO 1979, S. 64–69).

Der nachfolgende Franco-Staat hat zwar nicht nur sofort (am 28. 8. 1936) das Gesetz zur Agrarreform aufgehoben, sondern auch alle inzwischen erfolgten Reformmaßnahmen wieder rückgängig gemacht – hat aber seinerseits von Anfang an dezidierte Agrar-Struktur-Politik betrieben und gewissermaßen als Nachfolgeorganisationen zu den oben genannten Behörden zunächst, am 6. 4. 1938, den „Servicio Nacional de Reforma Económica y Social de la Tierra“ (dessen zwar nicht deklarierte, aber tatsächliche Aufgabe es

Tabelle 4: Die ersten 5 Flurbereinigungen in Spanien

The first 5 consolidations in Spain

Gemeinde	Provinz	Fläche (ha)	Besitzer (Anzahl)	Beginn (Datum d. Dekrets)	Abschluß (Datum d. Ausgabe d. neuen Titel)		
Cantalapiedra	Salamanca	6362	330	Oktober 1953	Mai 1956		
Cogolludo	Guadalajara	1649	592	Oktober 1953	Mai 1957		
Frechilla de Almazán	Soria	1000	63	Oktober 1953	Febr. 1956		
Peñaflor de Horniga	Valladolid	6642	686	Oktober 1953	Juni 1957		
Torrebatón	Valladolid	4739	672	Oktober 1953	Okt. 1960		
Insgesamt		20 392	2343	Oktober 1953	Okt. 1960		
Ergebnisse							
Gemeinde	Besitzparzellen (Anzahl)		Parzellen pro Besitzer		Ø Parzellengröße (ha)		Reduktion
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	
Cantalapiedra	5581	474	16,9	1,4	1,1	13,4	11,8
Cogolludo	7244	931	12,2	1,6	0,2	1,8	7,8
Frechilla de Almazán	1970	208	31,3	3,3	0,5	4,8	9,5
Peñaflor de Horniga	6018	1687	8,7	2,4	1,1	3,9	3,6
Torrebatón	4505	1244	6,7	1,9	1,1	3,8	3,6
Insgesamt	25 318	4544	10,8	1,9	0,8	4,5	5,6

Verschiedene Quellen

vornehmlich war, alle erfolgten Reformmaßnahmen aus der Zeit der Republik rückgängig zu machen) und dann am 18. 10. 1939 das „Instituto Nacional de Colonización“ gegründet, das seither mit einem großen Budget und großem personellen und materiellen Apparat Bewässerungs- und Kolonisationsmaßnahmen in vielen Teilen Spaniens durchgeführt hat²⁾.

Auf das Problem der Parzellenzersplitterung und die Notwendigkeit der Flurbereinigung in großen Teilen Nord- und Zentralspaniens wurde schon 1862 in der klassischen, in mehrfacher Auflage in Buchform verbreiteten Denkschrift zur Agrarsituation von CABALLERO (1864, S. 142–156, 184–226, 273–282) ausführlich hingewiesen und gab es einige weitere frühe Auseinandersetzungen und Projekte (vgl. *Min. de Agricultura* 1964, I, S. 9–13, DAUMAS 1971, S. 215 f., CABO ALONSO 1980, S. 99). In neuerer Zeit gehörte die Flurbereinigung *expressis verbis* und sogar vorrangig zu den Aufgaben sowohl des „Servicio Nac. de Reforma Económica y Social de la Tierra“ als auch des „Instituto Nac. de Colonización“ (ORTEGA CANTERO 1979, S. 22 ff.) – aber dessenungeachtet ist es bis 1952 niemals auch nur zu Ansätzen irgendwelcher konkreter Maßnahmen gekommen.

Jetzt wurde vom Landwirtschaftsminister ein hauptsächlich in dem schon genannten „Instituto de Estudios Agro-Sociales“ erarbeitetes Flurbereinigungs-Gesetz in die Entscheidungs-Gremien des Franco-Regimes eingebracht und in kurzer Frist am 20. Dez. 1952 verabschiedet. Das Gesetz war von vornherein als „Versuchs-Gesetz“ konzipiert und hatte entsprechend provisorischen Charakter. Es ermöglichte die Schaffung einer – zunächst ebenfalls provisorischen – Flurbereinigungsbehörde im Februar 1953, die einer interministeriellen Kommission unterstellt und anfangs an das Institut für Agrarsoziale Studien angeschlossen war – interessanterweise nicht an das Kolonisationsinstitut, zu dessen Aufgaben die Flurbereinigung laut Gründungsdekret von 1939 gehörte.

Von dieser neuen Behörde, dem „Servicio Nac. de Concentración Parcelaria“, wurden 1953 in 4 Provinzen Zentralspaniens die ersten 5 Flurbereinigungen – ebenfalls versuchsweise – aufgenommen und in den Jahren 1954–1955 agronomisch und 1956–1960 rechtlich abgeschlossen (vgl. Tab. 4).

Aus der praktischen Arbeit ergab sich dabei die Notwendigkeit einer ganzen Reihe von weiteren Dekreten und Änderungen bestehender Gesetze, die insgesamt zu einer Konsolidierung der Flurbereinigung in Spanien führten (vgl. die ausführliche Darstellung der rechtlichen Entwicklung in *Min. de Agricultura* 1964, I, S. 43–68): hervorgehoben sei a) die Verselbständigung der Flurbereinigungsbehörde schon am 20. 7. 1955, b) die Zusammenfassungen aller in der

²⁾ Zur Vorgeschichte des Instituts, der zugehörigen Kolonisationsgesetzgebung und zu den umfangreichen Kolonisationsmaßnahmen vgl. ORTEGA CANTERO (1979), zu der vom Institut getragenen „Inneren Kolonisation“ besonders auch MAYER (1960), NAYLON (1967), FISCHER (1971).

Zwischenzeit erfolgten Dekrete, Gesetze und Gesetzesänderungen jeweils zu einem neuen, umfassenden und nun definitiven Flurbereinigungsgesetz zunächst 1955 (Gesetz vom 10. 8. 1955) und dann noch einmal 1962 (Gesetz vom 14. 4. 1962) und c) der Ausbau der Flurbereinigungsbehörde mit einer Zentrale in Madrid und einer zunehmenden Zahl von Außenstellen (sog. Delegationen) in verschiedenen Landesteilen ab 1956.

Die Flurbereinigungsbehörde wuchs so neben dem Kolonisationsinstitut zu einer zweiten großen Behörde zur Agrarstruktur-Planung heran. Die eingeführte Flurbereinigung beschränkte sich nämlich nicht auf Parzellenum- und -zusammenlegung und Wirtschaftswegebau, sondern war von Anfang an auf eine generelle Förderung der betroffenen Siedlungen angelegt und erstreckte sich auch auf die Infrastruktur der Siedlungen (Elektrifizierung, Versorgung mit fließendem Wasser, Abwasserbeseitigung, Straßenpflasterung, Bau von Schulgebäuden, Gemeinderäumen u. ä.). Hinzu kamen landwirtschaftliche Beratung, Feldmeliorationen, gelegentlich auch Einrichtung von Flächen zur künstlichen Bewässerung, und es wurden generell im Rahmen der Flurbereinigung auch erhebliche Kredite und verlorene Zuschüsse bereitgestellt für Mechanisierung, für Saatgut- und Düngerbeschaffung, für die Bildung von Genossenschaften etc.

Seit 1962 kam dies auch äußerlich im Namen der Behörde zum Ausdruck, die mit Dekret vom 8. 11. 1962 in „Servicio Nac. de Concentración Parcelaria y Ordenación Rural“ umbenannt und gleichzeitig mit neuen Zuständigkeiten ausgestattet und in den Rang einer „Dirección General“ des Agrarministeriums erhoben wurde. Der Begriff der „Ordenación Rural“ wurde dabei neu geschaffen und ist sinngemäß wohl am ehesten mit „ländlicher Entwicklungsplanung“ zu übersetzen (vgl. GARCIA DE OTEYZA et al. 1964).

Diese Änderung der Behörde erfolgte rund ein Jahrzehnt nach Beginn der Flurbereinigung, und auch in der weiteren Entwicklung gab es nach jeweils rund 10 Jahren zwei weitere tiefer greifende Änderungen der administrativen Ordnung der Flurbereinigung:

a) Mit Gesetz vom 21. 7. 1971 wurde die Flurbereinigungsbehörde mit dem Kolonisationsinstitut zu einem neuen Institut zur Agrarstruktur-Planung vereinigt, nämlich dem „Instituto Nac. de Reforma y Desarrollo Agrario“, abgekürzt „IRYDA“ und übersetzt „Nationalinstitut zur Agrarreform und ländlichen Entwicklung“. Damit verbunden wurden alle bestehenden Gesetze und Dekrete zur Agrarstruktur-Entwicklung zu einem neuen umfassenden Gesetz, der „Ley de Reforma y Desarrollo Agrario“ umgearbeitet – einem großen Gesetzeswerk von 292 Artikeln, mit dem nicht weniger als 19 Gesetze aus der Zeit von 1927 bis 1971 ungültig wurden (IRYDA 1973).

b) Mit Beginn der achtziger Jahre wurde mit der Schaffung von Autonomie-Statuten für die verschiedenen Regionen Spaniens die Flurbereinigung in die Kompetenz der neugeschaffenen Regionalregierungen/Autonomieräte gegeben. Diese Entwicklung bringt erhebliche administrative Schwierigkeiten mit sich, die bislang (1983) noch keineswegs gelöst sind und noch nicht erkennen lassen, ob oder

Tabelle 5: Flächenmäßige Entwicklung der Flurbereinigung in Spanien 1953–1982

Consolidated areas in Spain 1953–1982			
Jahr	Bereinigte* Fläche (ha)	Jahr	Bereinigte* Fläche (ha)
1953	–	1968	363 965
1954	7 961	1969	350 221
1955	12 265	1970	390 294
1956	10 642	1971	375 846
1957	21 753	1972	303 157
1958	50 524	1973	255 105
1959	68 667	1974	257 035
1960	71 150	1975	227 825
1961	89 429	1976	171 573
1962	101 144	1977	187 197
1963	144 193	1978	98 116
1964	206 452	1979	171 068
1965	301 944	1980	261 358
1966	351 171	1981	–
1967	403 869	1982	90 714

*) Nach spanischer Regel: Flächen, für die der Umlegungsplan vorliegt

Verschiedene Quellen

wieweit es in Zukunft eine einheitliche Weiterentwicklung der Flurbereinigung in Spanien geben wird.

Über die bis zu diesem Zeitpunkt (Ende 1982) bereinigten Flächen und ihre regionale Verteilung geben die Tabelle 5, die Abbildung 4 und die beigefügte Karte (Beilage I) Auskunft. Insbesondere aus der Tabelle 5 und der Abbildung 4 ist deutlich zu ersehen, daß nach einer ungefähr zehnjährigen Phase der Einarbeitung und des Aufbaus, in der die jährlich bereinigte Fläche allmählich auf 100 000 ha stieg, 15 Jahre mit sehr umfangreicher Flurbereinigung folgten. Die maximale Intensität wurde in den Jahren 1966–1971 erreicht, in denen im Durchschnitt 370 000 ha bereinigt wurden. Ab 1978 ist die jährlich bereinigte Fläche wieder auf rund 100 000 ha zurückgegangen. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß einerseits große Teile der in der Einleitung genannten Gebiete inzwischen bereinigt sind, und andererseits auch darauf, daß in den Gebieten extremer Parzellenzersplitterung, in denen noch viele Flächen zur Bereinigung anstehen, die Bereinigung nur vergleichsweise langsam durchgeführt werden kann.

4. Verfahren der Flurbereinigung

Das praktische Verfahren der Bereinigung hat zwar in den 30 Jahren eine Vielfalt von Änderungen und Modifikationen erfahren, in seinen Grundzügen jedoch ist es gleichgeblieben:

Die Initiative geht im Regelfall von der Gemeinde aus. Die gesetzlich ebenfalls vorgesehene Möglichkeit einer im Zuge von Regionalplanungsmaßnahmen offiziell angeordneten Flurbereinigung ist ohne große Bedeutung geblieben und kann hier vernachlässigt werden.

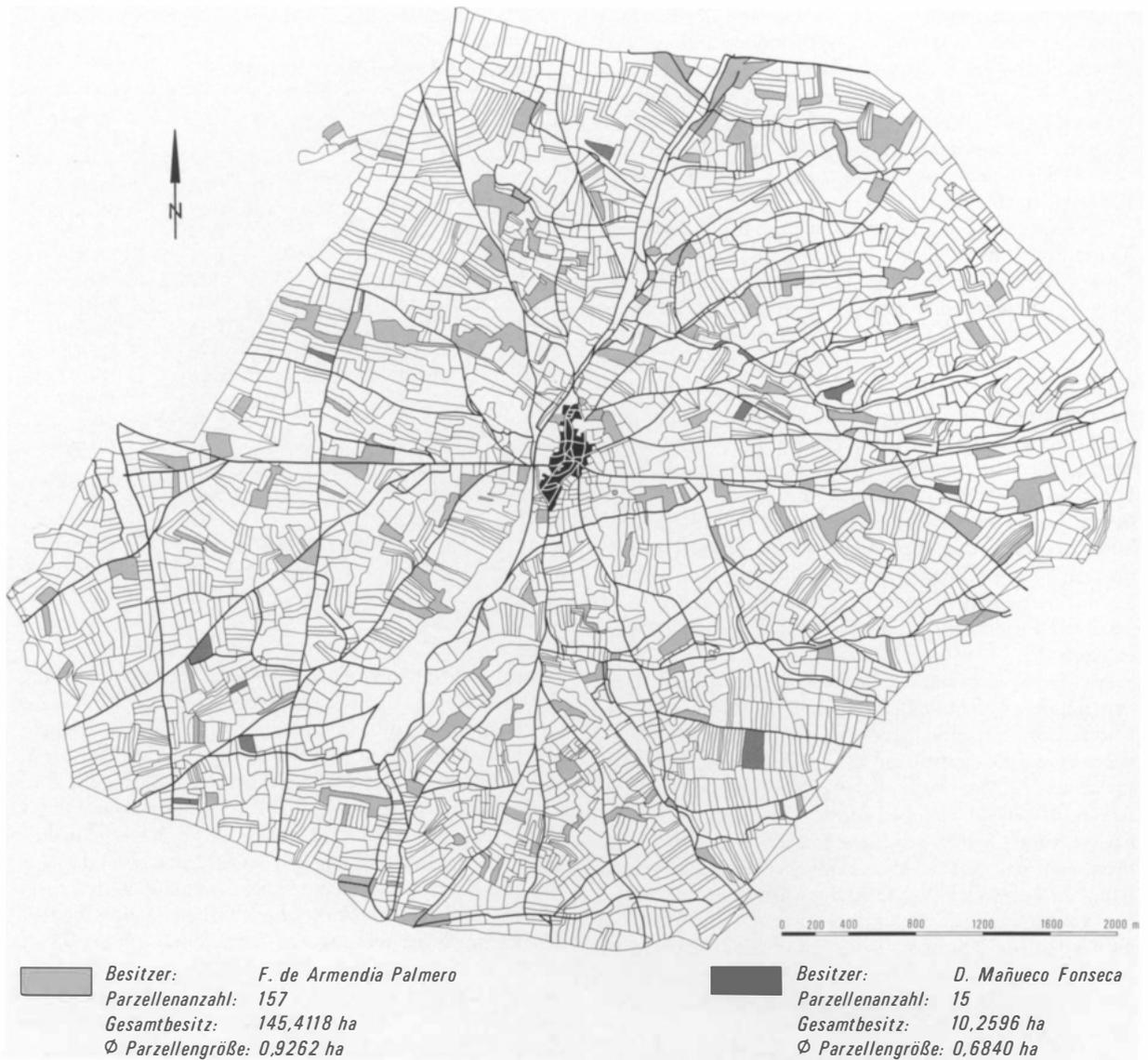


Abb. 2a: Flurplan der Gemeinde Villacid de Campos vor der Bereinigung
 Map of the plots of the community of Villacid de Campos before consolidation

Wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeteil oder mehrere Gemeinden zusammen eine Flurbereinigung wünschen, muß ein entsprechender Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden. Der Antrag muß entweder mindestens von der Mehrheit aller betroffenen Landbesitzer getragen werden oder aber von Landbesitzern, die zusammen mindestens 75% der zu bereinigenden Fläche repräsentieren. Sofern sich diese Besitzer allerdings zu einer Betriebsgenossenschaft zusammenschließen wollen, reicht es auch hin, wenn sie mindestens 50% der Fläche vertreten.

Danach wird von Fachleuten des Instituts eine Vorstudie durchgeführt, die auch die im Rahmen einer eventuellen Be-

reinigung durchzuführenden allgemeinen Entwicklungsmaßnahmen mit einschließt. Aufgrund dieser Studie entscheidet die Direktion der Behörde, ob sie die Bereinigung befürwortet oder nicht. Im positiven Fall wird die Vorstudie mit dem Katalog der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen einer interministeriellen Kommission zugeleitet, auf deren Vorschlag dann mit einem Regierungsdekret die Bereinigung als im öffentlichen Interesse liegend („de utilidad pública“) erklärt wird. Damit wird der Behörde die Durchführung der Bereinigung aufgetragen, allerdings mit der Einschränkung, daß die Behörde nach Dringlichkeitserwägungen und arbeitspraktischen Gesichtspunkten eine Reihenfolge für alle dekretierten Verfahren festlegen muß und des-

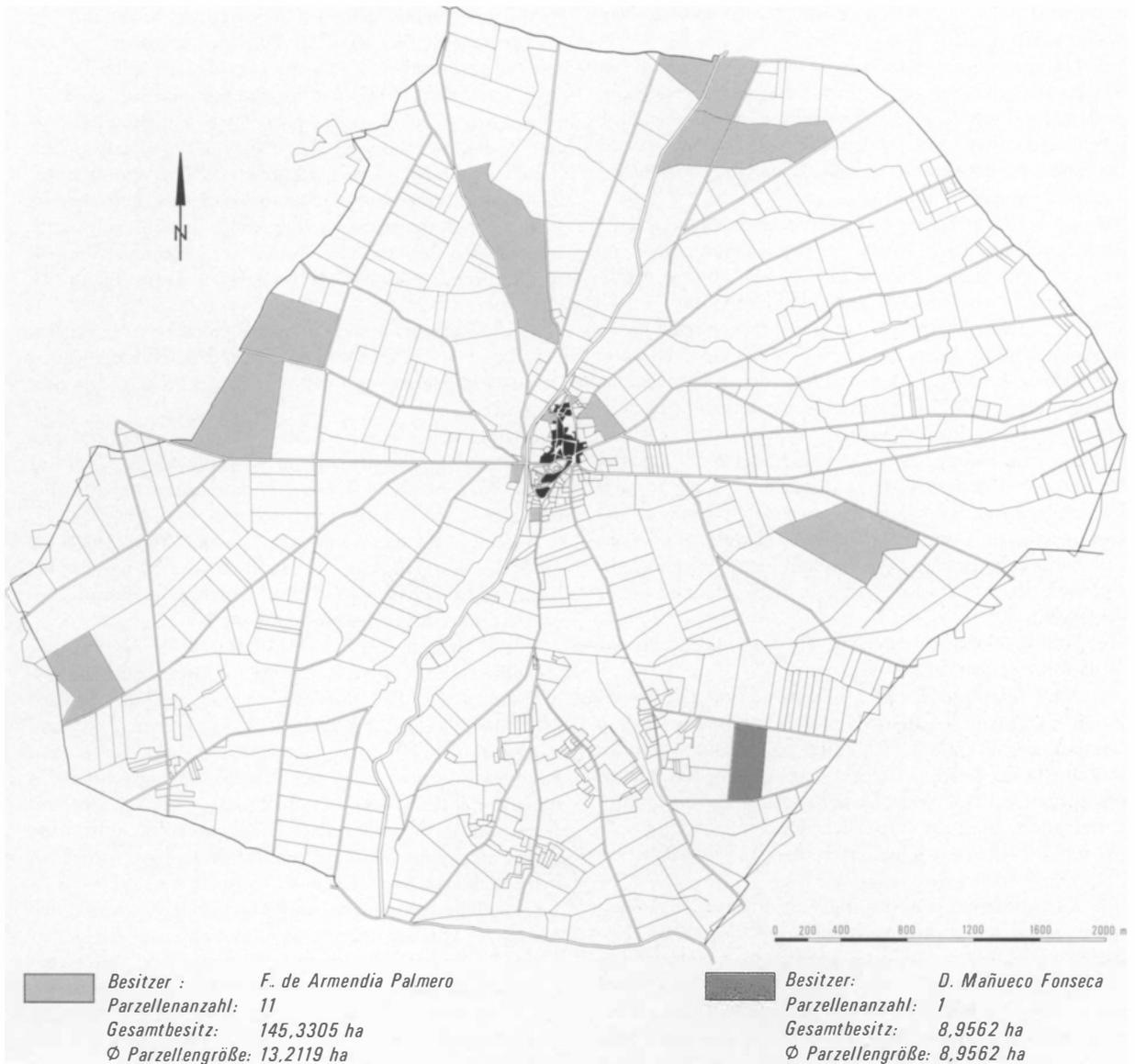


Abb. 2b: Flurplan der Gemeinde Villacid de Campos nach der Bereinigung
Map of the plots of the community of Villacid de Campos after consolidation

halb zwischen Dekret und tatsächlichem Arbeitsbeginn – wie auch schon zwischen Antrag und Dekret – durchaus viele Jahre liegen können.

Das weitere Verfahren kann und soll hier nicht in allen Einzelschritten und Einzelheiten dargestellt werden (siehe dazu *Min. de Agricultura* 1964, I, S. 95–126 bzw. *IRYDA* 1973, S. 18–23, 42–45, 115–150), nur einige grundlegende Elemente seien hervorgehoben:

1. Das vorgegebene Bereinigungsverfahren war von Anfang an und ist bis heute auf möglichst große Akzeptanz bei den betroffenen Landbesitzern und Landwirten angelegt. Entsprechend ist eine vielfältige Mitwirkung der örtlichen Behörden und von Vertretern der Landbesitzer gesetzlich

festgelegt, gibt es in allen Phasen Auflagen für Veröffentlichung und öffentliche Auslage der Pläne und ggf. für direkte Benachrichtigungen von Landbesitzern und Landbewirtschaftern und sind schließlich in allen Phasen weitreichende Einspruchsmöglichkeiten, jeweils ggf. über mehrere Instanzen, und relativ großzügige Einspruchsfristen gesetzlich eingeräumt. Diese ausgeprägte „demokratische Komponente“ im Bereinigungsverfahren ist bzw. war nicht von vornherein selbstverständlich, wenn man bedenkt, daß das Verfahren in der Blütezeit des Franco-Regimes und „von oben“ entwickelt worden ist – und hat u. a. zur Folge gehabt, daß das eingeführte Verfahren, abgesehen von formalen Anpassungen an die veränderten Verwaltungsstrukturen,

auch in der Nach-Franco-Zeit unverändert beibehalten werden konnte.

2. Das Bereinigungsverfahren im engeren Sinn ist in vier verschiedene, deutlich gegeneinander abgesetzte Phasen gegliedert. Die zum Bereinigungsverfahren im weiteren Sinn zugehörigen allgemeinen Entwicklungsmaßnahmen werden losgelöst von dieser Phasengliederung durchgeführt.

3. Die einzelnen Phasen sind:

a. Die Festlegung der genauen Grenzen des Bereinigungsgebietes und die genaue Aufnahme der agronomischen und oft sehr komplizierten landrechtlichen Verhältnisse, gegliedert in zwei Schritte: eine erste Aufnahme und – nach Bearbeitung aller Einsprüche und entsprechenden Korrekturen – die endgültige, rechtsverbindliche Festsetzung dieser Verhältnisse („bases“) als Grundlage der nachfolgenden Umlegungen (wobei für noch schwebende Einspruchsverfahren Sonderregelungen getroffen werden).

b. Die Erarbeitung des Umlegungsplanes in der Zentrale der Flurbereinigungsbehörde in Madrid, ebenfalls in zwei Schritte gegliedert: die Erstellung eines ersten Projektes und dann, nach Bearbeitung aller Einsprüche, Sonderwünsche und Änderungsvorschläge, des endgültigen Umlegungsplanes (wiederum mit Sonderregelungen für noch schwebende Verfahren).

c. Die Übergabe der neuen Parzellen, also die praktische Durchführung der Parzellenumlegung.

d. Nach Abschluß aller rechtlichen und praktischen Verfahren die endgültige Festlegung der neuen Ordnung in Eigentumsregister und Landkataster und damit verbunden die Ausgabe der neuen Besitztitel an die Landbesitzer. Diese abschließende Phase, also die Behandlung und endgültige Entscheidung über alle Einsprüche etc., umfaßt stets mehrere und oft sehr viele Jahre, wobei der Zeitraum von 2 bis 4 Jahren als normal angesehen wird.

4. Zur Aufnahme der Ausgangsverhältnisse (der „bases“) und für die Erarbeitung des Umlegungsplanes werden hinreichend genaue topographische Unterlagen benötigt, die es im allgemeinen zunächst nicht gibt. Aus diesem Grunde werden von der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der ersten Phase topographische Pläne in Maßstäben von 1:5000 bis hin zu 1:1000 hergestellt. Das geschah bei den ersten Probereinigungen noch nach den klassischen terrestrischen Methoden, aber schon seit 1956 aerotopographisch in einer eigenen topographisch-kartographischen Abteilung der Behörde. Die entsprechenden Bildflüge wurden zunächst bei der Luftwaffe und werden heute bei entsprechenden privaten Firmen in Auftrag gegeben.

5. Um das Problem der Minifundien zu mildern,

- wird zunächst im Rahmen der Bereinigung sehr für genossenschaftliche Zusammenschlüsse geworben und werden dafür viele Anreize geboten,
- werden keine neuen Parzellen eingerichtet, die kleiner als eine für jede Region festgelegte „unidad mínima de cultivo“ (Minimalfläche für die Landbewirtschaftung) sind,
- werden Kleinstbesitze nach Möglichkeit mit überschüssigen oder extra für diesen Zweck von der Behörde erworbenen Ländereien zu günstigen Bedingungen für den Besitzer aufgestockt und

- sind gesetzlich Regelungen getroffen, die in Zukunft die erneute Parzellenzersplitterung einschränken und ab einer bestimmten Grenze ganz verhindern sollen.

6. Zum Verständnis der allgemeinen Statistik muß berücksichtigt werden, daß von der Flurbereinigungsbehörde alle Verfahren schon nach Erarbeitung des ersten – noch nicht endgültigen – Umlegungsplanes als „agronomisch abgeschlossen“ eingestuft und die zugehörigen Flächen bereits in die Gesamtmenge der bereinigten Flächen mit aufgenommen werden. Mit anderen Worten, die allgemeine Statistik weist folgende verschiedene Kategorien als bereinigte Flächen aus:

- a. alle Flächen von definitiv abgeschlossenen Verfahren,
- b. alle Flächen von Verfahren, bei denen die Umlegung bereits erfolgt aber noch nicht rechtsverbindlich registriert ist, und
- c. alle Flächen von Verfahren, bei denen ein erster Umlegungsplan erarbeitet worden ist (unbeschadet der Tatsache, daß auf diesen Flächen u. U. noch mehrere Jahre lang nach der alten Ordnung gewirtschaftet wird).

Abschließend seien in diesem Abschnitt zwei jeweils für große Gebiete typische Verfahren aus der Menge der bis Ende 1982 abgeschlossenen 3846 Verfahren in ihren Kennzahlen als konkrete Beispiele vorgestellt:

1. Die Gemeinde *Villacid de Campos*. Sie liegt auf der Nordmeseta im Grenzbereich der Großregionen Altkastilien und León, hat eine zentrale Ortssiedlung, umfaßt 24 km² und hat heute ungefähr 150 Einwohner. Das Land wird ausschließlich im Trockenfeldbau bewirtschaftet, und zwar heute noch vorwiegend und früher uneingeschränkt in Form der Zwei-Felder-Wirtschaft („año y vez“, Brache und Anbau im jährlichen Wechsel). Hauptanbaufucht ist heute Gerste mit weitem Abstand vor Weizen und war früher, bis in die sechziger Jahre, fast ausschließlich Weizen.

Ende 1957 stellten 58 Landbesitzer der Gemeinde den Antrag auf Flurbereinigung. Sie waren zwar nur ein kleiner Teil (17%) der damaligen etwa 350, größtenteils allerdings nicht ortsansässigen Landbesitzer und Erbgemeinschaften, bewirtschafteten aber – nach schriftlicher Erklärung von Bürgermeister und Gemeindegretär – über 75% der Nutzfläche und repräsentierten angeblich über 75% der aktiven Landwirte. Diese letzte Angabe ist nur schwer mit den Ergebnissen der 1963 erfolgten Vorstudie der Behörde (s. u.) in Einklang zu bringen, und auch die Tatsache, daß die Antragsteller über 75% der Nutzfläche bewirtschafteten, genügte (wenn sie zutrif) eigentlich den gesetzlichen Bedingungen nicht, nach denen die Antragsteller über 75% der Fläche besitzen („ser dueño“) mußten, wenn sie zusammen nicht wenigstens die Hälfte aller Besitzer stellten. Man darf daraus schließen, daß die gesetzlichen Regelungen bewußt großzügig ausgelegt wurden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren in den westlichen Nachbargemeinden Castroponce und Becilla de Valderaduey Bereinigungsverfahren bereits angelaufen bzw. beantragt, in den übrigen 4 Nachbargemeinden jedoch noch nicht beantragt (sie folgten alle in den Jahren 1963–1965).

Anfang 1963 wurde von der Flurbereinigungsbehörde die Vorstudie durchgeführt. Damals wurden die rund 2300 ha

Nutzfläche der Gemeinde von 151 „Betrieben“ bewirtschaftet und hatte die Gemeinde noch 437 Einwohner. 42% der Nutzfläche waren mit Weizen bestellt, 7,5% mit Gerste und Hafer, 1,5% mit Leguminosen, 1% mit Luzerne und 2% entfielen auf Weinberge – und 45,5% unterlagen der Jahresbrache. Die noch weitgehend traditionale Wirtschaftsweise kam einerseits in der Existenz von noch 40 Mauleseln und 14 Pferden und andererseits z. B. in 86 noch in Gebrauch befindlichen Dreschschlitten zum Ausdruck, die einsetzende Mechanisierung in den ersten 13 – sehr kleinen – Traktoren und den ersten zwei Mähdreschern. Im übrigen beschränkte sich die Nutztierhaltung auf 2200 Landschafe, 150 Schweine und 8 Milchkühe.

Die Nutzfläche war in 3285 Besitzparzellen aufgesplittert. Ihre Größe schwankte – abgesehen von zwei Stücken Gemeindeland von 30,5 ha und 8 ha Größe – zwischen 74 m² und 5,0242 ha und betrug im Durchschnitt 0,707 ha.

Das Bereinigungsverfahren ging in den folgenden Jahren sehr zügig vonstatten. Im Oktober 1963 erging das erforderliche Dekret, das die Bereinigung als im öffentlichen Interesse liegend erklärte. Unmittelbar danach wurde die Örtliche Kommission zur Erhebung der Bereinigungsgrundlagen gebildet, wurde ein Bildflug durchgeführt und ein Geländeplan im Maßstab 1:2500 angefertigt. Schon 8 Monate später, im Juni 1964, waren die Grundlagen „fest“. Ende 1964 war der Umlegungsplan erarbeitet und im September 1965 allgemein akzeptiert, so daß bereits Ende 1965 die Einweisung in die neuen Parzellen, die eigentliche Umlegung erfolgen konnte. Auch der behördliche und rechtliche Abschluß des Verfahrens verursachte keinerlei Probleme mehr, und schon im Juni 1966 konnten die neuen Besitztitel ausgegeben werden – mit anderen Worten: Das gesamte Bereinigungsverfahren hat nur gut 3 Jahre beansprucht.

Auf eine Reihe von allgemeinen Förderungsmaßnahmen – Agrarkredite, Ausbau des Wegenetzes, Ausbaggerung des Hauptvorfluters der Gemeinde, Kanalisation, Bildung einer Genossenschaft, Einrichtung eines kleinen Gemeindezentrums –, die zusammen mit der Flurbereinigung durchgeführt wurden, soll hier nicht näher eingegangen werden und lediglich das Ergebnis der eigentlichen Bereinigung notiert werden (vgl. dazu Abb. 2): Die Zahl der Besitzparzellen wurde von 3285 auf 425 zurückgeführt. Das entspricht einer Reduktion von 7,73 zu 1 und entsprechend einer Erhöhung der durchschnittlichen Parzellengröße von 0,707 ha auf 5,5 ha.

Heute – Anfang der achtziger Jahre – leben noch knapp 150 Einwohner in Villacid. Die Zahl der Ackerbau-Betriebe ist auf 14 zurückgegangen, der Weinbau ist völlig aufgegeben worden. Von den Ackerbau-Betrieben ist einerseits eine Genossenschaft von 64 Landbesitzern hervorzuheben, die 510 ha bewirtschaftet, zum anderen, daß die übrigen 13 Betriebe jeweils sehr viel, die meisten sogar überwiegend Fremdf Flächen bewirtschaften, und zwar über in der Regel verwandtschaftliche oder andere persönliche Beziehungen in den verschiedensten Formen von informeller Teil- und Geldpacht, wohingegen aus steuerrechtlichen Gründen formelle Pachtverträge nur ausnahmsweise und für kleine Flächenstücke existieren. – Neben den Ackerbaubetrieben be-

stehen noch 5 Schafzuchtbetriebe mit zusammen 2400 Schafen, und außerdem besitzt auch die Genossenschaft eine Herde von 250 Schafen. Das wirtschaftliche Ziel der Schafzucht ist an erster Stelle die Erzeugung von Schafmilch, an zweiter Stelle der Verkauf von Schlachtlämmern und erst mit großem Abstand an dritter Stelle die Wollproduktion.

2. Eine ganz andere Situation verdeutlicht das zweite Beispiel, die Flurbereinigung der Gemeindeteile (Kirchspiele) *San Juan* und *San Julián de Laíño* in der Gemeinde Dodro. Die Gemeinde Dodro liegt in Galicien, in der Provinz La Coruña, ungefähr 25 km SSW von Santiago de Compostela.

Es handelt sich um ein Streusiedlungsgebiet. Das zugehörige Gelände steigt von der hier etwa 1 km breiten rechten Talau des Ulla-Flusses in nordwestlicher Richtung bis auf Höhen von 560 m an. Der überwiegende Teil des Landes ist bewaldet. Auf den Freiflächen werden Roggen, Grün- und Körnermais, Kartoffeln und verschiedene Futterpflanzen angebaut. Neben dem Ackerbau bildet die in kleinbäuerlicher Form betriebene und auf Milchproduktion ausgerichtete Rinderhaltung die wirtschaftliche Grundlage der Bevölkerung.

Die Agrarstruktur ist bzw. war nicht nur durch eine extreme Parzellenzersplitterung gekennzeichnet, sondern zusätzlich auch durch das absolute Vorherrschen von „Minifundien“. So bestehen auf den 720 ha Ackerfläche der Kirchspiele *San Juan* und *San Julián de Laíño* 694 Betriebe, von denen 453 nicht einmal 1 ha bewirtschaften, 144 weniger als 2 ha, 52 weniger als 3 ha und nur 9 mehr als 5 ha.

Das Flurbereinigungsdekret für dieses Gebiet wurde im Frühjahr 1974 erlassen und erstreckte sich zunächst auf die Gesamtfläche der beiden Kirchspiele von rund 2800 ha; die Bereinigung wurde dann aber wegen der problematischen Rechtsituation der Wälder auf das Ackerland von 720,78 ha beschränkt. Nach einer Befliegung wurden Pläne im Maßstab 1:1000 hergestellt. Die Aufnahme der Bereinigungsgrundlagen war im wesentlichen nach 2 Jahren abgeschlossen, und im Dezember 1976 lag der Umlegungsplan vor – die Einigung darüber aber beanspruchte wegen der komplizierten Verhältnisse 4½ Jahre, so daß die tatsächliche Umlegung und die Zuweisung der neuen Parzellen erst Ende 1981 erfolgen konnte. Der behördliche und rechtliche Abschluß und damit verbunden die Ausgabe der neuen Besitztitel war bis Ende 1983 noch nicht erfolgt. All dies wird aus den folgenden Zahlen verständlich (vgl. dazu auch Abb. 3):

Die 720,78 ha der Bereinigungsfläche waren in 22 897 Besitzparzellen von durchschnittlich 315 m² Größe zersplittert. Für 503 Parzellen mit zusammen 8,05 ha konnte kein Besitzer ermittelt werden, die übrigen 22 394 Parzellen entfielen auf 1286 Besitzer. Von diesen lebten 115 in verschiedenen Ländern Süd- und Nordamerikas, 5 in anderen europäischen Ländern, 29 außerhalb Galiciens in Spanien und 58 zwar in Galicien, aber nicht in der näheren Umgebung. Auf diese 207 abwesenden Besitzer entfielen 69,97 ha (also fast 10% der Fläche).

Erschwert wurde die Umlegung zusätzlich durch die Tatsache, daß viele der Besitzer nur 1 oder 2 Parzellen, andere aber viele Zehner von Parzellen oder auch weit über hundert Parzellen besaßen, die oft in ganz verschiedenen Teilen



Abb. 3a: Flurplan eines Ausschnitts (Polygon 15) des Bereinigungsgebietes von San Juan y San Julián de Laíño vor der Bereinigung
 Map of the plots of a section (polygon 15) of the San Juan y San Julián de Laíño consolidation region before consolidation



Abb. 3b: Flurplan eines Ausschnitts (Polygon15) des Bereinigungsgebietes von San Juan y San Julián de Laíño nach der Bereinigung
 Map of the plots of a section (polygon 15) of the San Juan y San Julián de Laíño consolidation region after consolidation

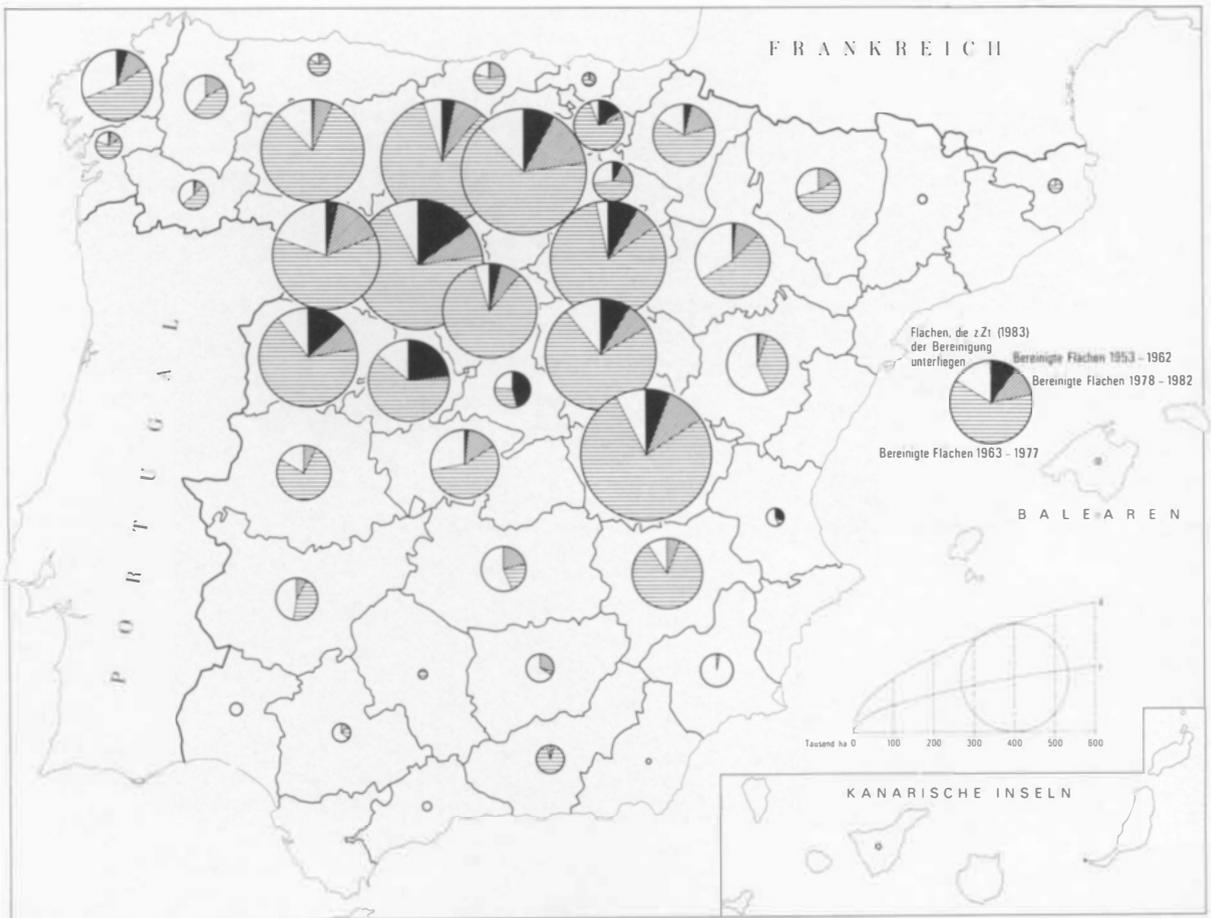


Abb. 4: Flurbereinigte Flächen in Spanien
Consolidated areas in Spain

der Kirchspiele lagen und von verschiedenen Betrieben in den 18 Weilersiedlungen der beiden Kirchspiele aus bewirtschaftet wurden.

Durch die Bereinigung wurde die Zahl der Besitzparzellen auf 2165 zurückgeführt. Das entspricht zwar einer Reduktion von 10,58 zu 1 und damit einer Vergrößerung der Durchschnittsgröße der Besitzparzellen von 315 m² auf 0,33 ha und einer Rückführung von durchschnittlich 17,4 Parzellen pro Besitzer auf durchschnittlich 1,7 Parzellen pro Besitzer, bedeutet aber immer noch eine enorme Zersplitterung der Fläche. Es ist damit ein Beispiel dafür, daß mit einem einfachen Bereinigungsverfahren zwar die Parzellenzersplitterung aufgelöst oder wenigstens herabgesetzt werden kann, aber immer nur so weit wie es die vorhandene Besitzzersplitterung erlaubt.

5. Aktueller Stand der Flurbereinigung

Bis zum Beginn des Jahres 1983 waren in ganz Spanien 3846 Flurbereinigungsverfahren im wesentlichen abgeschlossen, d. h. wenigstens bis zur Vorlage des Umlegungs-

planes fortgeschritten (vgl. Hervorhebung 6 im vorangehenden Abschnitt). In 597 weiteren Verfahren mit zusammen 914 152 ha war die praktische Arbeit aufgenommen, und darüber hinaus lagen für 919 Gemeinden oder Gemeindeteile mit zusammen 1 412 313 ha Anträge auf Durchführung der Flurbereinigung vor.

Die 3846 abgeschlossenen Verfahren umfaßten insgesamt 5 331 398 ha Land von 1 708 792 Besitzern. Im Zuge der Bereinigungen wurden 15 525 450 Besitzparzellen aufgenommen und zu 2 078 215 neuen Besitzparzellen umgelegt. Das entspricht einer durchschnittlichen Reduktion von 7,47 zu 1.

Bei den einzelnen Verfahren gab es naturgemäß sehr große Unterschiede, sowohl hinsichtlich des Flächenumfangs und der erfaßten Parzellen als auch hinsichtlich der betroffenen Landbesitzer:

Das flächenmäßig größte Verfahren umfaßte 29 387 ha, das nächstkleinere aber schon nur noch 18 551 ha – und das kleinste nur 11 ha. Die durchschnittliche Größe der fast 4000 Bereinigungsgebiete betrug 1386 ha, wobei 16 Gebiete größer als 10 000 ha waren und 158 kleiner als 100 ha.

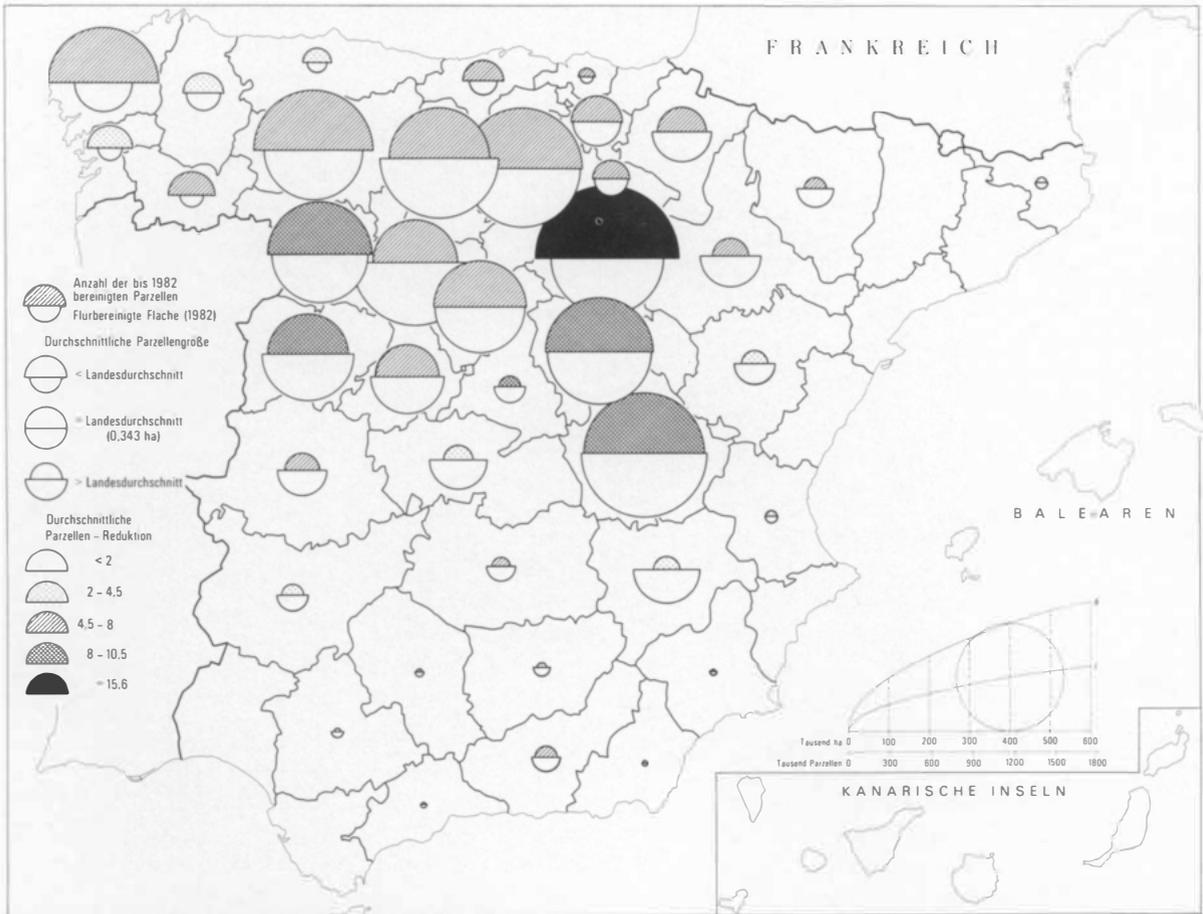


Abb. 5: Flurbereinigung in Spanien. Flächen, Parzellenanzahl und durchschnittliche Parzellengröße (vor der Bereinigung) der bis 1983 abgeschlossenen Bereinigungen

Consolidation of holdings in Spain. Areas, number, and average size of parcels (before consolidation) of the consolidations completed up to 1983

Hinsichtlich der erfaßten Parzellen betrug der Durchschnitt 4037. Maximal wurden 43 961 Parzellen erfaßt (in einem Verfahren in der Provinz León mit 6393 ha Fläche), minimal 75 Parzellen (bei einem Verfahren in der Provinz Navarra mit 53 ha Fläche).

Bei den jeweils betroffenen Landbesitzern lag der Durchschnitt bei 280 und betrug das Maximum 2269, das Minimum 4 Landbesitzer. In 11 Fällen waren mehr als 1500, in 126 Fällen weniger als 25 Landbesitzer betroffen.

Über die räumliche und zeitliche Verteilung sowohl der i. w. abgeschlossenen als auch der in Gang befindlichen und erst nur beantragten Flurbereinigungen informieren die Abb. 4 bis 6 und die beigegefügte Karte (Beilage I):

Abb. 4 zeigt, daß zwar in fast allen Provinzen Spaniens Bereinigungen durchgeführt worden sind, daß aber das eigentliche Gebiet der Flurbereinigung deutlich übereinstimmt mit dem oben (Abb.1) dargestellten Gebiet extremer Parzellensplitterung. Hervorzuheben ist der flächenmäßig relativ geringe Umfang der Bereinigungen in Galicien und Kantabrien.

In Abb. 5 ist die bereinigte Fläche zur Zahl der umgelegten Parzellen in Beziehung gesetzt. Während auf der Nordmeseta die Anzahl der umgelegten Parzellen relativ gering ist – z. B. in den Provinzen Palencia und Valladolid absolut deutlich geringer als in der hinsichtlich der bereinigten Fläche eher unbedeutenden Provinz La Coruña – ist sie relativ groß in allen galicischen und kantabrischen Provinzen und in Soria. Außerdem wird bei der Parzellenzahl die regionale Konzentration der Flurbereinigung auf das Gebiet großer Parzellenaufsplitterung noch erheblich deutlicher als bei den bereinigten Flächen.

Weiterhin ist zu erkennen, daß die Bereinigungen mit den größten Parzellenreduktionen nur sehr bedingt mit den Gebieten größter Parzellenaufsplitterung korrespondieren. Dies gilt zwar ausgeprägt für die Provinz Soria und entgegengesetzt auch für die südspanischen Provinzen, trifft aber in den galicischen und kantabrischen Provinzen überhaupt nicht zu. Denn natürlich hängt das Maß der möglichen Zusammenlegung nicht nur von der Parzellenaufsplitterung ab, sondern sehr wesentlich auch von der Besitz-

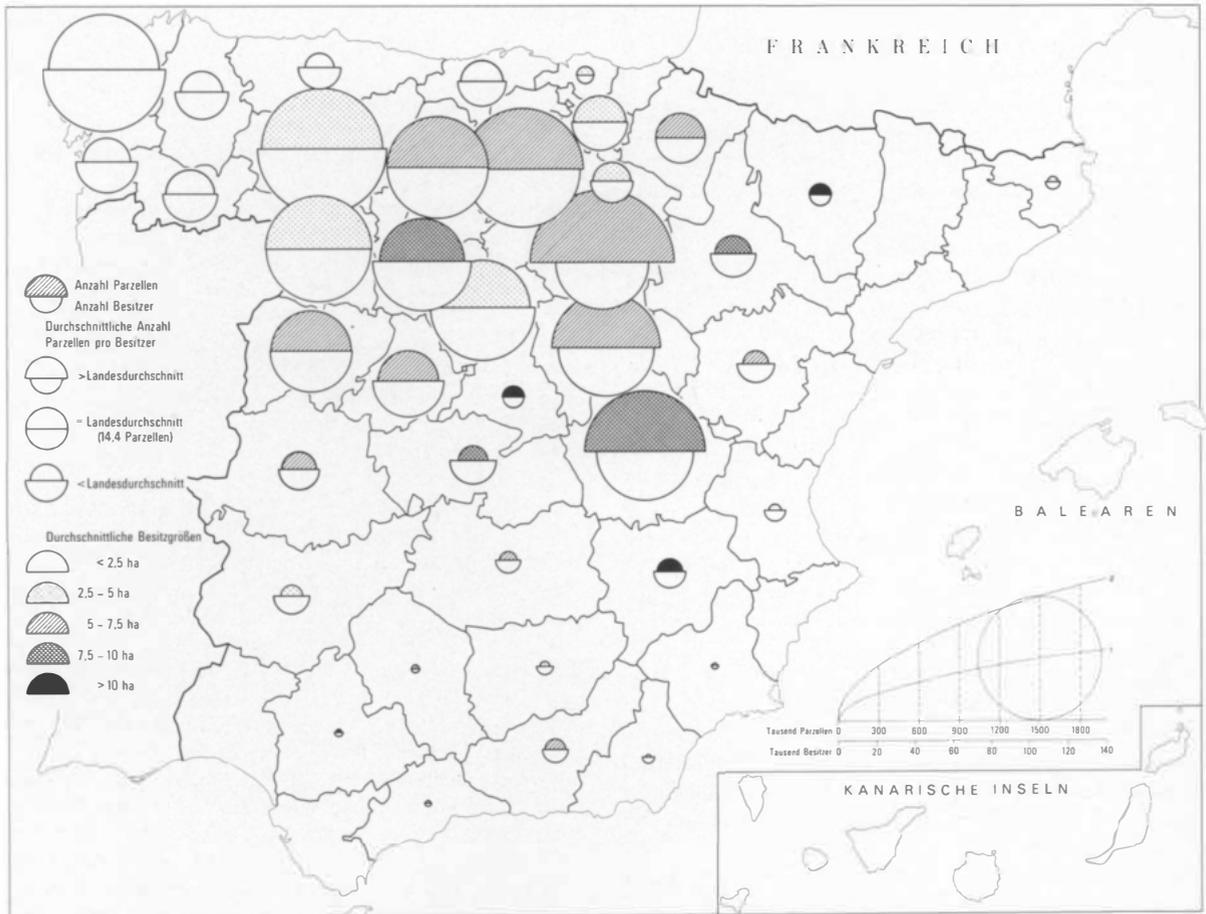


Abb. 6: Flurbereinigung in Spanien. Parzellenanzahl (vor der Bereinigung), Besitzerzahl und durchschnittliche Besitzgrößen der bis 1983 durchgeführten Bereinigungen

Consolidation of holdings in Spain. Number of parcels (before consolidation) and of landowners and average size of holdings of the consolidations completed up to 1983

aufsplitterung, erfaßt etwa in der Anzahl der Parzellen pro Besitzer.

Dies wird deutlich in der Abb. 6, in der die Anzahl der Parzellen zur Anzahl der Besitzer in Beziehung gesetzt ist. Deutlich werden hier die für Bereinigungen relativ „günstigen“ Voraussetzungen besonders in der Provinz Soria, aber auch in den Provinzen Cuenca und Guadalajara, und umgekehrt erheblich „schlechtere“ Voraussetzungen in Galicien, in den kantabrischen Provinzen und im ganzen Süden des Landes, aber auch in León und den altkastilischen Provinzen Valladolid, Segovia und Avila.

Die außerdem dargestellten durchschnittlichen Besitzgrößen lassen keinen Zusammenhang mit diesen Verhältnissen erkennen; relativ wenige Parzellen pro Besitzer gibt es sowohl in Galicien und Kantabrien als auch in allen südspanischen Provinzen – mit anderen Worten: in den sich hinsichtlich der Besitzgrößen extrem gegenüberstehenden Regionen Spaniens.

Damit sind indirekt die Hauptursachen dargestellt für die zeitliche und flächenmäßige Verbreitung der Flurberei-

nung in Spanien, wie sie auf der beigefügten Karte (Beilage I) veranschaulicht wird. Auf der Karte sind die Flächen der bis Ende 1979 abgeschlossenen, in Gang befindlichen und beizutragenden rund 5400 Bereinigungsverfahren maßstabsgerecht eingezeichnet, farblich unterschieden nach der zeitlichen Abfolge der Verfahren gemäß ihrem jeweiligen Abschluß, wobei als Abschluß hier die tatsächliche Parzellenumlegung, d. h. die Zuweisung der neuen Parzellen an die Besitzer, gewählt wurde.

6. Schluß

Es ist schwierig – sowohl im Hinblick auf ganz Spanien als auf Einzelfälle – die Bedeutung der Flurbereinigung im Rahmen der tiefgreifenden Veränderung des ländlichen Raumes in Spanien in den vergangenen 3 Jahrzehnten abzuschätzen. Ohne Frage aber stellt sie in den Hauptflurbereinigungsgebieten (vgl. Abb. 4 und 5) die größte und folgenwirksamste geplante Veränderung dar, die die spontanen

Veränderungen im ländlichen Raum (Abwanderung, Mechanisierung der Landwirtschaft, Veränderung der Anbau-Rhythmen, Anbaufrüchte und Anbaufolgen, Bildung von Genossenschaften, Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe, Ausdehnung und neue Formen der Bewirtschaftung von Fremdfeldern) in hohem Maße beeinflusst, wenn nicht teilweise sogar gesteuert beziehungsweise überhaupt ermöglicht hat.

Ohne Frage auch ist von einem Wandel, wenn nicht von einer Umgestaltung der Kulturlandschaft zu sprechen, wenn in mehreren Provinzen das Parzellegefüge praktisch der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche verändert wurde und dabei die Besitzparzellen durchschnittlich um den Faktor 4,5 bis 10,5 vergrößert worden sind (siehe beigefügte Karte (Beilage I) und Abb. 5).

Weiterhin ist mit der Flurbereinigung für große Teile Spaniens, für die es bis dahin nur sehr unzureichende Unterlagen über die ländlichen Besitzverhältnisse gab, ein moderner Flächen- und Besitzkataster entstanden und sind darüber hinaus topographische Unterlagen gewonnen, die eine wesentliche Grundlage der neuen spanischen topographischen Kartenwerke in den Maßstäben 1:25 000 und 1:50 000 bilden.

Wenn man bedenkt, welchen Stellenwert ererbtes Land im Denken und im Wertesystem einer traditionellen ländlichen Gesellschaft hat, wird deutlich, daß die Flurbereinigung in großen Teilen Spaniens über ihre rein agrotechnische Wirksamkeit und Bedeutung hinaus eine möglicherweise noch sogar größere Wirkung und Bedeutung im Hinblick auf das Bewußtsein der ländlichen Bevölkerung und ihr Verhalten gegenüber Veränderungen und Modernisierung hatte beziehungsweise noch hat.

Andererseits aber ist auch die schon in der Einleitung getroffene Feststellung zu wiederholen, daß die Flurbereinigung in Spanien im europäischen Vergleich sehr spät erfolgt ist, und zwar so spät, daß sie eine allmähliche Anpassung der spanischen Landbewirtschaftung an die Bedingungen und Formen der modernen Landwirtschaft nicht mehr ermöglichen bzw. bewirken konnte.

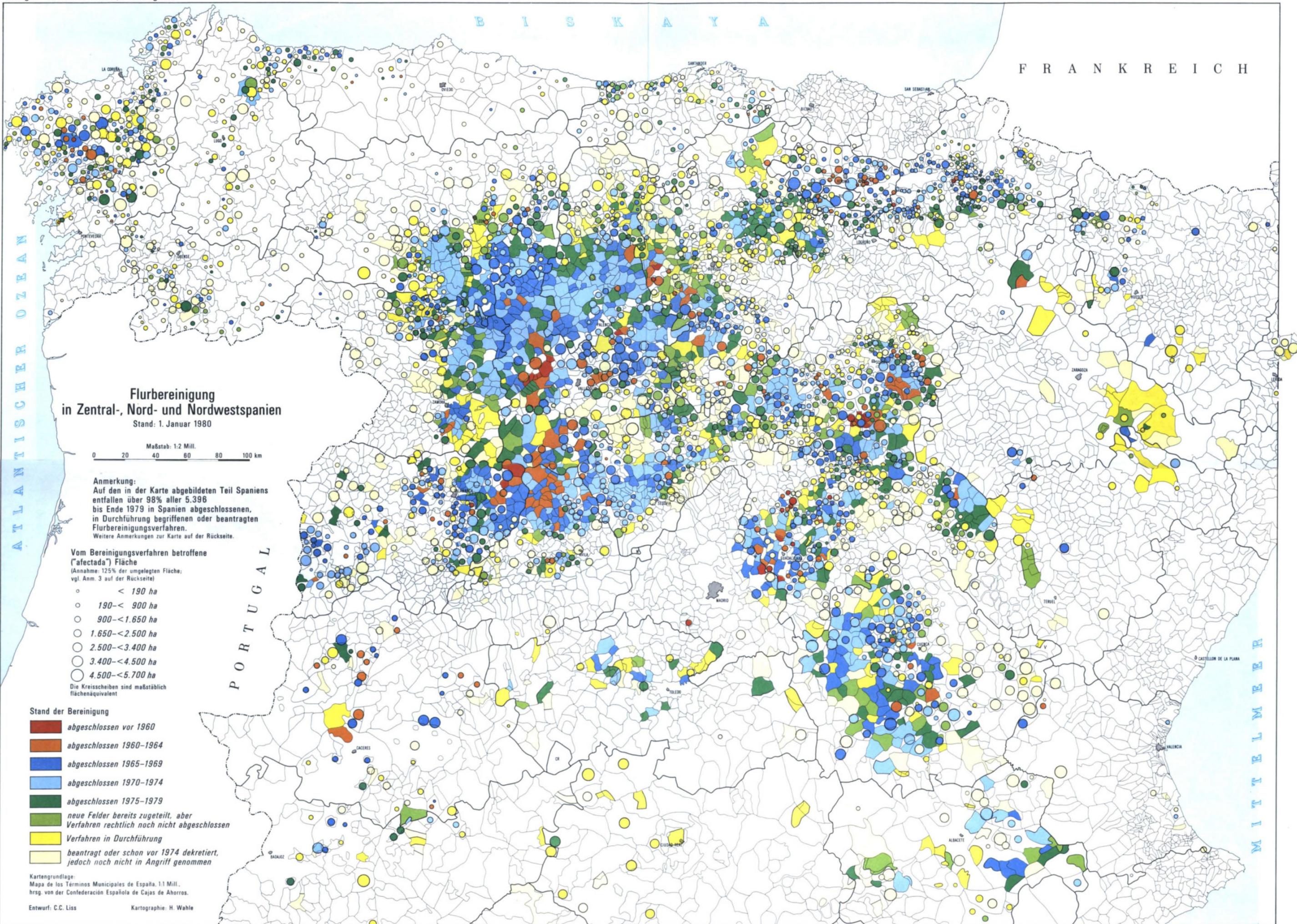
Als letztes sei hervorgehoben, daß das nichtsdestoweniger eindrucksvolle große Werk der spanischen Flurbereinigung wohl nur durch den Einsatz einer großen Zahl von Agraringenieuren möglich gewesen ist, die ihre besonders in der Frühzeit der Bereinigung oft sehr erschwerte und schwierige Arbeit in den ländlichen Gemeinden mit einem hohen Maß an ideeller Motivation durchgeführt haben – einer Motivation, die nicht nur in den offiziellen Publikationen mehr oder minder deklamatorisch in Anspruch genommen wird, sondern gerade auch in den Berichten zum Ausdruck kommt, die in den Akten der einzelnen Flurbereinigungen archiviert sind.

Literatur

BALLESTER ROS, J.: Las comarcas agrarias españolas. Rev. Estud. de la Vida Local. Madrid 1979, S. 311–333.
CABALLERO, F.: Fomento de la población rural. Madrid 1864.

- CABO ALONSO, A.: Estado de la concentración parcelaria in España. Est. Geogr. 41, 1980, S. 98–102.
DAUMAS, M.: OÙ en est le remembrement rural en Espagne? Rev. Géogr. des Pyr. et du S.-O. 42, 1971, S. 213–222.
DEFOURNEAUX, M.: Le problème de la terre en Andalousie au XVIIIème siècle et les projets de réforme agraire. Rev. Historique, 81. Jg., T. 217, 1957, S. 42–57.
FISCHER, K.: Moderner Landschaftswandel in Spanien. Mitt. Geogr. Ges. München 56, 1971, S. 53–76.
GARCIA-BADELL ABADIA, G.: La distribución de la propiedad agrícola de España en las diferentes categorías de fincas. Rev. Estud. Agro-Soc., No. 30, 9. Jg., 1960, S. 7–32.
GARCIA DE OTEYZA, L., GARRIDO EGIDO, L., DAL-RE TENREIRO, R.: Concentración Parcelaria y Ordenación Rural (Min. de Agricultura, Serv. Nac. de Conc. Parcelaria y Ord. Rural, Serie Monográfica, No. 8). Madrid 1964.
GIL CRESPO, A.: La Concentración Parcelaria en España. Bol. Real Soc. Geográfica, T. CXII, 1976, S. 289–315.
HERR, R.: The Eighteenth Century Revolution in Spain. Princeton 1958.
IRYDA: Ley de Reforma y Desarrollo Agrario. Madrid 1973.
KLEIN, J.: The Mesta. A study in Spanish economic history 1273–1836. Harvard Economic Studies XXI. Cambridge (Mass.) 1920.
LACARRA, J. M. (Hrsg.): La reconquista española y la repoblación del país. Zaragoza 1951.
MALEFAKIS, E.: Reforma agraria y revolución campesina en la España del siglo XX. Barcelona 1976.
MAYER, E.: Moderne Formen der Agrarkolonisation im sommertrockenen Spanien. Stuttg. Geogr. Stud. 70. Stuttgart 1960.
Ministerio de Agricultura: Servicio Nacional de Concentración Parcelaria y Ordenación Rural 1953–1963. 2 Bde., Madrid 1964.
NADAL, J.: El fracaso de la revolución industrial en España, 1814–1913. Barcelona 1975.
– : Der Fehlschlag der industriellen Revolution in Spanien 1830–1914. In: CIPOLLA, C. M., BORCHARDT, K. (Hrsg.): Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4: Die Entwicklung der industriellen Gesellschaften. Stuttgart/N. Y. 1977, S. 341–401.
NAYLON, J.: Irrigation and internal colonization in Spain. The Geogr. Journal 133, 1967, S. 178–191.
ORTEGA CANTERO, N.: Política agraria y dominación del espacio. Orígenes, caracterización y resultados de la política de colonización planteada en la España posterior a la guerra civil. Madrid 1979.
SANCHEZ-ALBORNOZ, C.: La reforma agraria ante la Historia. Madrid 1932.
SIMON SEGURA, F.: La desamortización española del siglo XIX. Madrid 1973.
VALDEAVELLANO, L. G. DE: Curso de historia de las instituciones españolas. De los orígenes al final de la Edad Media. Madrid 1968.
VIÑAS Y MEY, C.: La reforma agraria en España en el siglo XIX. Santiago 1933.
ZORRILLA DORRONSORO, A.: Zonas agrícolas de España. Rev. Estud. Agro-Soc., No. 24, 7. Jg., 1958, S. 7–83. Aufsatz nur verstehbar im Zusammenhang mit:
– : Alternativas y explotaciones típicas de nuestra península. Zonas agrícolas que definen. Rev. Estud. Agro-Soc., No. 22, 7. Jg., 1958, S. 7–21.

Quellen: Jahresberichte und Akten des „Instituto Nacional de Reforma y Desarrollo Agrario“, Madrid.



**Flurbereinigung
in Zentral-, Nord- und Nordwestspanien**
Stand: 1. Januar 1980

Maßstab: 1:2 Mill.
0 20 40 60 80 100 km

Anmerkung:
Auf den in der Karte abgebildeten Teil Spaniens entfallen über 98% aller 5.396 bis Ende 1979 in Spanien abgeschlossenen, in Durchführung begriffenen oder beantragten Flurbereinigungsverfahren.
Weitere Anmerkungen zur Karte auf der Rückseite.

Vom Bereinigungsverfahren betroffene ("afectada") Fläche
(Annahme: 125% der umgelegten Fläche; vgl. Anm. 3 auf der Rückseite)

- < 190 ha
 - 190- < 900 ha
 - 900- < 1.650 ha
 - 1.650- < 2.500 ha
 - 2.500- < 3.400 ha
 - 3.400- < 4.500 ha
 - 4.500- < 5.700 ha
- Die Kreisscheiben sind maßstäblich flächenäquivalent

Stand der Bereinigung

- abgeschlossen vor 1960
- abgeschlossen 1960-1964
- abgeschlossen 1965-1969
- abgeschlossen 1970-1974
- abgeschlossen 1975-1979
- neue Felder bereits zugeteilt, aber Verfahren rechtlich noch nicht abgeschlossen
- Verfahren in Durchführung
- beantragt oder schon vor 1974 dekretiert, jedoch noch nicht in Angriff genommen

Kartengrundlage:
Mapa de los Términos Municipales de España, 1:1 Mill.,
hrsg. von der Confederación Española de Cajas de Ahorros.

Entwurf: C.C. Liss Kartographie: H. Wahle

Anmerkungen zur Karte

1. Wurden im Bereich einer Gemeinde mehrere Bereinigungsverfahren durchgeführt (z.B. in den Großgemeinden Galiciens bis über 40 Verfahren), so wurden für die Kartendarstellung die umgelegten Flächen von Bereinigungsverfahren "gleicher Kategorie" (vgl. Farblegende) zusammengefaßt.
2. Wurden bei einem oder mehreren Bereinigungsverfahren "gleicher Kategorie" mehr als 70% der Gesamtfläche einer Gemeinde umgelegt, so wurde auf der Karte das Gesamtareal der Gemeinde mit der entsprechenden Farbe angelegt.
3. Wurden bei einem oder mehreren Bereinigungsverfahren "gleicher Kategorie" weniger als 70% der Gesamtfläche einer Gemeinde umgelegt, so wurden die von den Verfahren betroffenen ("afectadas") Flächen durch flächenäquivalente Kreisscheiben in den Gemeindegrenzen dargestellt. Dabei wurde das Ausmaß der betroffenen Flächen mit 125% der umgelegten Flächen angenommen. (In jedem Bereinigungsgebiet sind kleinere oder größere Areale – z.B. Siedlungsflächen, bereits arrondierte Besitze, Weinberge, Olivenhaine, Gemeindewälder, Wasserflächen, Ödland, Hauptstraßen etc. – von der Umlegung ausgenommen).
4. Wurden in einer Gemeinde durch Bereinigungsverfahren "verschiedener Kategorie" zusammen mehr als 70% der Gesamtfläche umgelegt, so wurde die Gemeindefläche mit der Farbe derjenigen Kategorie angelegt, die den größten Flächenanteil hatte, und die Flächen der übrigen Kategorien wurden wiederum mit flächenäquivalenten Kreisscheiben dargestellt. – Bei Flächengleichheit von Kategorien wurde die Gemeindefläche mit der Farbe der "älteren" Kategorie angelegt und die Fläche(n) der "jüngeren" Kategorie(n) durch Kreisscheiben dargestellt.
5. Wurden in großen Gemeinden Bereinigungsverfahren mit über 5.700 ha Umlegungsfläche durchgeführt, die gleichwohl nicht 70% der Gesamtfläche der Gemeinde ausmachten, wurde die vom Verfahren betroffene ("afectada") Fläche topographisch abgegrenzt und mit der entsprechenden Farbe angelegt.